

32. Wie gestaltet sich das Rechtsverhältnis zwischen Verkäufer und Spediteur, wenn fob verkaufte Ware an Bord des Dampfers mit einem Schiffszettel geliefert wird, in welchem der Spediteur des Käufers als Anlieferer bezeichnet ist?

§GB. §§ 410, 366.      §GB. § 986.

I. Zivilsenat. Ur. v. 21. November 1925 i. S. R. (Rl.) u. Nebeninterv.  
w. R. G. m. b. H. (Bekl.). I 39/25.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin verkaufte Ende März 1924 an die Firma J. in Lübeck 4000 kg Eisessig fob, Rassa gegen Dokumente. J. verkaufte die Ware weiter an die Firma R. & Co. in Lübeck. Als die Ware lieferbereit war, wandte sich die Klägerin an J. und bat um sogenannte Fob-Instruktion, das heißt um Angabe, in welchem Dampfer Fracht für die Ware belegt und an welchen Dampfer demgemäß die Ware zu liefern sei. J. verwies die Klägerin an die Beklagte, eine Speditionsfirma. Darauf bat die Klägerin die Beklagte am 26. März und 1. April um Übersendung von Schiffszetteln, damit sie die Ware durch ihre eigenen Spediteure an Bord liefern könne. Die Beklagte übersandte die Schiffszettel, in welchen sie selbst als Abladerin aufgeführt war. Darauf lieferte die Klägerin die Ware durch ihren Spediteur mittels Ewerführer längsseite des Seedampfers. Am 7. Mai wurde die Ware in den Dampfer geladen und dem Anbringer die Empfangsbescheinigung ausgehändigt; die Bescheinigung wurde der Klägerin übergeben. Diese übersandte am 9. Mai der Beklagten die Bescheinigung und bat gleichzeitig, gegen die Bescheinigung sich die Konnossemente geben zu lassen und diese ihr, der Klägerin, einzusenden. Die Beklagte erhielt die Konnossemente. Sie verweigert aber deren Herausgabe und will sie wegen Forderungen gegen ihre Auftraggeberin R. & Co., die inzwischen unter Geschäftsaufsicht gestellt war, zurückhalten. Sie macht ferner ein Pfandrecht an den Konnossementen geltend, behauptet auch, sie bereits weitergegeben zu haben.

Die Klägerin hält den Standpunkt der Beklagten für unberechtigt und beantragt, sie zur Zahlung von 215, 8, 5 £ nebst Zinsen zu verurteilen.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung der Klägerin blieb erfolglos. Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben.

#### Gründe:

Zur Entscheidung steht die Frage, wie sich die Rechtslage gestaltet, wenn ein Fob-Verkäufer die Ware an Bord liefert und zwar mit einem Schiffszettel, in dem der Spediteur des Käufers (oder der Spediteur von dessen weiterem Abläufer) als Anlieferer bezeichnet ist.

Das Landgericht hat angenommen, der Verkäufer habe mit einer solchen Anlieferung das Eigentum an seiner Ware verloren, wenn gleich er selbst nicht den Willen gehabt haben möge, Eigentum zu übertragen. Dem ist nicht zuzustimmen. Es fragt sich, auf wen das Eigentum übergegangen sein sollte. Auf den Spediteur sicherlich nicht, denn er war bei der Angelegenheit nur als Beauftragter des Käufers tätig. Deshalb kann nur in Frage kommen, ob der Käufer J. oder dessen Abläufer R. & Co. Eigentümer geworden ist. Das ist im vorliegenden Falle zu verneinen. Denn beide hatten Kassa gegen Dokumente gekauft, wußten also, daß ihnen die die Ware vertretenden Dokumente nur gegen Zahlung überlassen werden würden und konnten deshalb nicht annehmen, daß der Verkäufer ihnen schon mit der Anlieferung ans Schiff Eigentum übertragen wollte.

Das Berufungsgericht hat sich denn auch diesen Grund des Landgerichts nicht zu eigen gemacht. Es nimmt vielmehr im Kernpunkt seiner Urteilsbegründung folgendes an: Das Schiff habe den Besitz an der Ware durch die Anlieferung erlangt und übe ihn für denjenigen aus, der im Schiffszettel als Versender bezeichnet sei (vorliegenden Falles also für den verklagten Spediteur). Diese Besitzübergabe erfolge mit dem Willen des Verkäufers. Nun habe der Spediteur seinen mittelbaren Besitz zwar für den Käufer erlangt, aber zugleich auch im eigenen Interesse, nämlich zur Wahrnehmung der ihm selbst an dem Gute zustehenden Rechte, seines gesetzlichen Pfandrechts und seines Zurückbehaltungsrechts. Diese Tatsache sei in kaufmännischen Kreisen allgemein bekannt; wer einem Spediteur für einen Dritten Güter übergebe, wisse, daß eigene Rechte des Speditors an den Gütern entstehen könnten. Deshalb könne er (vorliegenden Falles der Kläger) Rückübertragung des Besitzes durch

Herausgabe der erst nach Anlieferung der Güter auszustellenden Konnossemente nicht verlangen, und zwar weder auf Grund eines Vertrags, da ein solcher nicht bestehe, noch auf Grund seines Eigentums, da der Spediteur zum Besitze berechtigt sei (§ 986 BGB.). Ob die Sache anders liegen möge, wenn der Spediteur wisse, daß Kassa gegen Dokumente verkauft sei, könne dahingestellt bleiben, denn der beklagte Spediteur habe es nicht gewußt. Der Kläger habe somit die Konnossemente vom Beklagten nicht verlangen können; deshalb sei sein Schadensersatzanspruch hinfällig.

Auch diesen Ausführungen kann nicht zugestimmt werden. Bei dem zur Entscheidung stehenden Falle ist zweierlei zu bemerken. Die Klägerin behauptet einmal, sie habe nichts davon gewußt, daß S. die Ware an R. & Co. weiter verkauft habe, und habe ebensowenig gewußt, daß die Beklagte im unmittelbaren oder mittelbaren Auftrage von R. & Co. tätig war. Gegenteiliges ist nicht festgestellt. Der Briefwechsel, soweit er beigebracht ist, spricht für die Wahrheit der Behauptung. Andererseits hat die Beklagte erklärt, sie beanspruche ihrerseits kein Pfandrecht an der Ware, wohl aber stehe ihrer unmittelbaren Auftraggeberin, C. & A. in Lübeck, ein solches zu. Wenn man auf einen so gelagerten Tatbestand die vom Berufungsgericht entwickelten Regeln anwendet, so würde sich ergeben, daß durch die bloße Tatsache der Anlieferung der Waren mittels eines Schiffszettels, in dem die Beklagte als Anlieferin bezeichnet war, die Klägerin mit diesen ihren Waren für Forderungen eines dritten Speditors gegen einen vierten Exporteur zu haften habe, von deren beider Vorhandensein und gar Verknüpfung mit der streitigen Angelegenheit die Klägerin nichts wußte und nichts wissen konnte. Das wäre eine einseitige Berücksichtigung der Interessen der Speditoren; es würde die Sicherheit des Verkehrs nicht fördern, vielmehr den Verkehr verwirren und gefährden. Es zeigt sich denn auch, daß die Ausführungen des Berufungsgerichts rechtlichen Bedenken unterliegen. Der Ausgangspunkt des Berufungsurteils ist, daß das Schiff den Besitz für die Beklagte ausgeübt habe. Es können schon Zweifel entstehen, ob das Schiff in der That für den anliefernden Spediteur und nicht vielmehr für den Eigentümer der Ware oder für den Verfügungsberechtigten besitzt, solange noch keine Konnossemente gezeichnet sind. Doch braucht diese Frage nicht entschieden zu werden, weil folgendes

in Betracht kommt. Die Klägerin hatte der Beklagten geschrieben, die Firma S. habe bei ihr zur raschmöglichen Lieferung 4000 kg Eisessig bestellt und ihr mitgeteilt, daß die Beklagte ihr Fob-Instruktion erteilen würde. Die Beklagte konnte daraufhin den Standpunkt einnehmen, daß sie nur die Instruktion zu erteilen und die Schiffszettel zu übersenden habe, daß die Angelegenheit sie aber im übrigen nichts angehe. Dann mußte sie diesen Standpunkt folgestreng beibehalten und also, wenn sie in der Weiterentwicklung formelle Verfügungs-berechtigung über die Ware erlangte, diese Verfügung nach Anweisung der Klägerin ausüben. Was sie aber nicht durfte, war das, was die Klägerin geschrieben hatte, unberücksichtigt lassen und ihre, wie zu unterstellen, eingetretene formelle Verfügungsberechtigung zu ihren eigenen Gunsten oder zugunsten dritter Personen ausnützen. Sie sah aus dem Schreiben der Klägerin klar, daß diese nur mit S. zu tun hatte und also annehmen mußte, daß die Beklagte im Auftrage von S. tätig werde. Wollte die Beklagte aus der von ihr voranzufehenden Weiterentwicklung der Angelegenheit Rechte für sich gegen dritte Personen, nämlich ihren eigenen mittelbaren Auftraggeber R. & Co. herleiten, dann mußte sie gegenüber dem Schreiben der Klägerin erklären, daß sie im Auftrage von R. & Co. tätig sei, und damit der Klägerin Gelegenheit zur Überlegung geben, ob sie ihre Ware in die ihr unbekanntenen Rechtsverhältnisse der Beklagten zu R. & Co., verwickeln lassen wollte. Das erforderte Treu und Glauben. Da die Beklagte das nicht getan hat, hat sie sich schadens-ersatzpflichtig gemacht. Noch weitere rechtliche Bedenken erheben sich, von denen eins zu betonen ist. Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Beklagte ein Recht zum Besitze habe, das sie der Eigentums-klage nach § 986 BGB. entgegenstellen könne. Ein Recht zum Besitze hat sie aber nur dann, wenn ihr irgendein dingliches oder obligatorisches Recht an der Ware oder auf die Ware zusteht. Daran fehlt es vorliegenden Falles. Denn nach dem Parteivorbringen soll das Pfandrecht, das in Anspruch genommen wird, nicht der Beklagten, sondern der Firma C. & U. in Lübeck zustehen. Auf die Worte des § 986, daß der Besitzer die Herausgabe der Sache auch dann verweigern kann, wenn der mittelbare Besitzer, von dem jener sein Recht zum Besitze ableitet, dem Eigentümer gegenüber zum Besitze berechtigt ist, vermag sich die Beklagte nicht zu berufen, da bisher weder dafür etwas vorliegt, daß C. & U.

mittelbare Besitzer waren, noch dafür daß die Beklagte ihr Besitzrecht von letzteren ableitet, da sie ja den Besitz durch Anlieferung der Ware auf ihren (der Beklagten) Namen erlangt haben soll. Wenn nicht der Tatbestand durch weiteres Vorbringen ein anderes Ansehen gewinnt, lassen die beiden vorstehenden Erwägungen den Standpunkt der Beklagten unberechtigt erscheinen. Nur hilfsweise sei deshalb darauf hingewiesen, daß noch weitere Umstände ungeklärt geblieben sind. Es ist nicht festgestellt, ob das beanspruchte Pfandrecht das gesetzliche Pfandrecht des § 410 HGB. ist. Sollte ein vertragliches Pfandrecht, etwa auf Grund von Spediteurbedingungen, gemeint sein, so würde, da es sich um einen Rechtserwerb vom Nichteigentümer handeln würde, zu erörtern sein, ob C. & U. oder die Beklagte nach § 366 HGB. gutgläubig die Befugnis von R. & Co. voraussetzen konnten, die Ware mit einem ihren vollen Wert verzehrenden Pfandrecht zu belasten.